

Satzung des Vereins „EBER-SCHAFTS-HILFE e.V.“ Miteinander Nachbarschaft leben

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Eber-schafts-Hilfe e.V.“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen werden. Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein stellt einen freiwilligen Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern in Eberstadt dar, die gewillt sind, Nachbarschaftshilfe im weitesten Sinne zu organisieren, ungeachtet des Alters, der Religion, der politischen Ausrichtung und der Nationalität. Hilfsdienste, auf die kein Rechtsanspruch besteht, stehen Mitgliedern und Nichtmitgliedern gleichermaßen zur Verfügung. Der Verein tritt nicht in Konkurrenz zu bestehenden kommerziellen oder sozialen Anbietern, sondern ergänzt deren Angebote.

2.2 Zwecke des Vereins sind

- 2.2.1 die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
- 2.2.2 die Förderung der Alten- und Jugendpflege
- 2.2.3 die Förderung des Wohlfahrtswesens
- 2.2.4 die Förderung der internationalen Gesinnung
- 2.2.5 die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements
- 2.2.6 die Erfüllung mildtätiger Zwecke
- 2.2.7 die Unterstützung von Personen in Verrichtung des täglichen Lebens, die zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören.

2.3 Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

- 2.3.1 Die Verwirklichung von Projekten mit dem Ziel, Bewohnerinnen und Bewohnern in Darmstadt-Eberstadt (im Quartier), die aus Gründen gesundheitlicher Behinderung oder des Alters Beratung und Hilfe benötigen, in die Lage versetzen, so lange wie möglich in ihrer angestammten oder einer von ihnen gewählten Wohnung zu leben. Leitgedanke ist, der Vereinzelung und sozialen Entfremdung im Quartiersleben entgegenzuwirken und das interkulturelle Zusammenleben zu fördern.
- 2.3.2 Die Initiierung, Unterstützung und Durchführung folgender Maßnahmen:
 - Schaffung eines nachbarschaftlichen, öffentlich zugänglichen sozialen Treffpunktes (in dem ohne Gewinnerorientierung einfache Dienstleistungen angeboten werden).
 - Aufbau eines freiwilligen Helferpools.
- 2.3.3 Die Verwirklichung von Projekten mit dem Ziel der Nachbarschaftshilfe insbesondere durch

- Besuchsdienste bei älteren, einsamen und hilfsbedürftigen Personen
- Beratung /Begleitung von alten oder hilfsbedürftigen Personen, z.B. bei Behördengängen und Arztbesuchen
- Hilfe im Haushalt im Krankheitsfall, z.B. nach Entlassungen aus dem Krankenhaus
- Kleinere Reparaturen im Haushalt von Personen, welche die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen
- Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für aktive Mitglieder
- Durchführung von Veranstaltungen zu Verbesserung des kommunalen Freizeitangebotes
- Entlastung pflegender Familienangehöriger, soweit die Pfleger/Innen selbst zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören.
- Sachliche Hilfe für finanziell schwache Bürgerinnen und Bürger in Darmstadt-Eberstadt.

2.3.4 Der Verein erfüllt seine satzungsgemäßen Zwecke durch die aktiven Mitglieder, die als Hilfspersonen des Vereins i.S.d. § 57 Abs. 1 AO tätig werden. Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit stets den Weisungen des Vereins.

2.3.5 Zur Verwirklichung des Vereinszwecks sucht der Verein die Zusammenarbeit mit der Wissenschaftsstadt Darmstadt und deren Einrichtungen der Alten- und Sozialhilfe sowie mit geeigneten öffentlichen und privaten Einrichtungen, ambulanten Diensten und stationären Alten- und Pflegeeinrichtungen. Im Rahmen des Vereinszweckes und zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben können Kooperationsvereinbarungen getroffen werden.

2.4 Der Verein strebt die Mitgliedschaft in einem Wohlfahrtsverband an.

2.5 Der Verein darf andere Körperschaften gründen oder sich daran beteiligen, wenn dies dazu geeignet ist, den Vereinszweck insgesamt zu fördern.

2.6 Der Verein erfüllt die Satzungszwecke selbst unmittelbar. Er darf jedoch auch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung gem. § 2.2 dieser Satzung ideell und finanziell unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.3 Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung/Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagen können erstattet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein führt als Mitglieder:
- a. ordentliche Mitglieder
 - b. Ehrenmitglieder
 - c. Fördermitglieder
- 4.2 Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, wer Ehrenmitglied sein kann.
- 4.3 Mitglied kann jede natürliche Person ab dem 18. Lebensjahr und jede juristische Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen.  

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung in der Gründungsversammlung oder durch späteren schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 5.2 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss oder durch Austritt nach Kündigung, sowie im Falle juristischer Personen durch deren Auflösung.
- 5.3 Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich zu übermitteln. Die Kündigung ist spätestens sechs Wochen vor Ende des laufenden Geschäftsjahres einzureichen.
- 5.4 Den Ausschluss eines Mitglieds kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aussprechen, wenn ein Mitglied
- a) dem Ansehen oder dem Zweck des Vereins gröblich zuwiderhandelt oder
 - b) mit Beträgen mindestens in Höhe eines Jahresbeitrages im Rückstand ist und diesen trotz schriftlicher Erinnerung nicht innerhalb von sechs Wochen ausgleicht. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.
- 5.5 Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 6 Mittel, Beiträge, Geschäftsjahr

- 6.1 Die zur Erfüllung seiner gemeinnützigen Aufgaben benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungen, Spenden und Stiftungen jeglicher Art sowie durch öffentliche Zuwendungen.

6.2 Der Mitgliedsbeitrag beträgt 16 € pro Jahr. Dieser Betrag ist bis spätestens zum 2. Januar eines jeden Jahres zu entrichten.

6.2.1 Für geleistete Hilfsdienste zahlen Mitglieder 2 € pro Stunde. Dieser Betrag wird mit dem Jahresbeitrag von 16 € verrechnet. D.h. Mitglieder können 8 Stunden Hilfeleistungen in Anspruch nehmen ohne zusätzliche Koten. Für zusätzlich in Anspruch genommene Hilfsdienste wird ein Beitrag von 2 € pro Stunde berechnet. Nicht-Mitglieder des Vereins zahlen 2 € pro Stunde. Fahrtkosten werden extra berechnet.

6.2.2 Mitglieder, die Hilfsdienste leisten, erhalten keine finanzielle Vergütung. Finanzieller Ersatz wird nur für Fahrtkosten und ähnliche Aufwendungen gewährt.

6.2.3 Der Vorstand hat die Möglichkeit durch Beschluss, in begründeten Einzelfällen in sozialen Notlagen Beitragserlass oder Beitragsminderung zu gewähren.

6.3 Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.

6.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, in der Regel in den ersten 6 Monaten eines Jahres, einzuberufen.

Mitgliederversammlungen müssen außerdem vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes fordert.

8.2 Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung durch den Vorstand hat spätestens vier Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung und vorgesehener Beschlussfassungen zu erfolgen, einschließlich dem Hinweis auf das Vorgehen bei nicht erreichter Beschlussfähigkeit. Die Einladung geht an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes. Die Mitglieder sind verpflichtet dem Vorstand Adressänderungen/Änderung der E-Mail-Adresse umgehend mitzuteilen.

8.3 Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgerecht gestellte Anträge mit Beschlussfassung sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die geänderte

Tagesordnung wird den Mitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Die Mitgliederversammlung kann Änderungen der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschließen.

8.4 Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- Entgegennahme des Kassenberichtes,
- Entgegennahme des Berichtes der KassenprüferInnen,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der KassenprüferInnen und weiterer Ämter gemäß dieser Satzung,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Erlass von Ordnungen,
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
- Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über

- a) Beteiligung an anderen Körperschaften,
- b) Anmietung von Räumen
- c) Mietgliederbeiträge.

8.5 Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, kann die Mitgliederversammlung nach einem zeitlichen Abstand von einem Tag erneut einberufen werden. Die Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Sie beschließt durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

8.6 Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein Mitglied übertragen werden. Ein Mitglied darf lediglich ein Stimmrecht übertragen erhalten.

8.7 Mitglieder, die mit mehr als einem Jahresmitgliedsbeitrag in Verzug sind, haben in Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht.

8.8 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von einem Vorstandsmitglied und der Protokollführung zu unterzeichnen. Die Beschlüsse müssen im Wortlauf niedergeschrieben werden.

§ 9 Kassenprüfer

9.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei KassenprüferInnen und einen/eine StellvertreterIn, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, auf die Dauer von zwei Jahren. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

9.2 Die Buchführung und Jahresabrechnung wird von den KassenprüferInnen geprüft. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Vorstand

10.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Zuweisung von Kassenverwaltung und Schriftführung geregelt ist.

Die Vorstandsmitglieder können sich bei Wegfall eines Vorstandsmitgliedes gegenseitig vertreten.

10.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern (gemäß § 10 Absatz 1) gemeinsam vertreten.

10.3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben. Der Vorstand kann Aufgaben einem/einer GeschäftsführerIn übertragen.

10.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

10.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

10.6 Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich und fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

10.7 Vorstandssitzungen finden mindestens 2-mal jährlich statt.

10.8 Solange der Vorstand nur aus drei Mitgliedern besteht, ist bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Nachwahl durchführen muss.

§ 11 Projekte

Projekte im Sinne der Aufgaben und Ziele des Vereins (§ 2 der Satzung) werden

- entweder von der Mitgliederversammlung beschlossen
- oder vom Vorstand unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung initiiert.

§ 12 Beirat

Es kann ein Beirat gebildet werden, der den Verein und die Projekte (§ 11) berät. Der Vorstand entscheidet über die Bildung.

§ 13 Satzungsänderungen

13.1 Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

- 13.2 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins; Vermögensbindung

- 14.1 Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

- 14.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Hessen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

§ 15 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- 15.1 Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt, zur Erfüllung der in dieser Satzung zulässigen Aufgaben und Zwecke, personenbezogene Daten seiner Mitglieder im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

- 15.2 Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.

- 15.3 Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Sperrung oder Löschung seiner Daten sowie die Berichtigung im Falle der Unrichtigkeit. Bei Löschung der Mitgliedschaft werden alle personenbezogenen Daten des ausscheidenden Mitgliedes gesperrt und nach Ablauf von gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht.

§ 16 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

Vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18. April 2016 in Darmstadt beschlossen.